

Bitte um Entschuldigung für krankheitsbedingtes Fehlen

(Bitte Informationen der Folgeseite beachten!)

Name der Eltern/Erziehungsberechtigten:

Datum:

Sehr geehrte Frau/Herr,
(Name der Klassenleitung)

hiermit bitten wir darum, das krankheitsbedingte Fehlen unseres Kindes,
Klasse:, vom bis einschließlich zu entschuldigen.

Eine ärztliche Bescheinigung...

liegt bei.

liegt nicht bei.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift Sorgeberechtigte*r/ volljährige*r Schüler*in)

Ggf. Anmerkungen:

Rechtsgrundlagen

- Grundsätzlich AV Schulbesuchspflicht
- speziell: §10 AV Schulbesuchspflicht

§ 10 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon **am ersten Tag des Fernbleibens in Kenntnis** zu setzen. Die Schule legt die Form der Mitteilung fest und kann die Uhrzeit bestimmen, bis zu der diese vorliegen muss.

Anmerkung: An der Albrecht-von-Graefe-Schule gilt, dass die Erziehungsberechtigten bis 09.00 Uhr das Kind entweder telefonisch oder per E-Mail krank melden.

(2) Bei einem längerem Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.

(3) In jedem Fall haben die Schülerinnen oder Schüler bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

Anmerkung: Unverzüglich bedeutet in der Regel innerhalb von 3 Schultagen.

(4) Wird eine der Pflichten gemäß Absatz 1, 2 und 3 nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

(5) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen **kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen**. § 9 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird das geforderte Attest nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe gilt § 3 Absatz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende rechtliche Regelungen für den Fall der Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit bleiben unberührt.